

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 16. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. (Beilage V. zum Landtags-Abschiede.)

G e s e t z ,
die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben in Ansehung der durch die
Trennung der Rechtspflege von der Ver-
waltung in den Landestheilen diesseits des

Rheines nothwendig werdenden Aenderung
der Gerichtsverfassung nach Vernehmung
Unseres Staatsrathes mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen und verordnen:

I. A b t h e i l u n g.

Von der Bestellung der Gerichte.

Artikel 1. °

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Stadt- oder Landgerichte,

- 2) durch Bezirksgerichte,
- 3) durch Appellationsgerichte,
- 4) durch das Oberappellationsgericht.

Artikel 2.^o

Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ist das collegiale.

Artikel 3.^o

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtgerichts- oder Landgerichts-Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Artikel 4.^o

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Råthen, Assessoren und Secretåren.

Artikel 5.^o

Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Råthen, Assessoren und Secretåren.

Artikel 6.^o

Das Oberappellationsgericht besteht

aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Råthen und Secretåren.

Artikel 7. *geändert*

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen. *Adm. v. 24. Apr. 62, Abt. I. S. 99 f. 1.*

II. A b t h e i l u n g.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Artikel 8.^o

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

- 1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Artikel 64 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziffer 15 zu bemessen;

- 2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrlingen, Dienstherrn und Dienstboten oder Tagelöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;
- 3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
- 4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
- 5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes

- bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;
- 6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
- 7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
- 8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
- 9) die Vertreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;
- 10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
- 11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasens, Mähens, Erntens oder Einherbstens;
- 12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden

und Wegen oder wegen des rechts-
widrigen Zustandes derselben und
wegen Verrückung von Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeich-
nung der Grenzen anliegender Grund-
stücke oder auf Unterhaltung oder
Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern
und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz
oder den Einspruch gegen die Er-
richtung eines neuen oder die Aender-
ung eines bestehenden Werkes be-
treffen, desgleichen Klagen, welche
auf Erwirkung einer vorsorglichen
Verfügung wegen verübter oder
drohender Selbsthilfe oder des Aus-
bruches von Thätlichkeiten oder we-
gen anderer dringender Gefahr ge-
richtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Haupt-
sache an Geld oder Geldeswerth nicht
über einhundertfünfzig Gulden ohne
Einrechnung der Zinsen, Kosten und
Nutzungen betreffen;

16) Concursprocesse, insoferne bei Veran-
lassung eines Beschlusses auf Eröff-
nung des Concurses kein Rechtsan-
spruch gegen den Gemeinschuldner
gerichtsbekannt ist, dessen Werth den
in Ziffer 15 bezeichneten Betrag
übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleich-
wohl im Laufe des Concursver-
fahrens erhoben und dessen Liquidität
oder Priorität oder das dafür ange-
sprochene Separationsrecht bestritten,
so ist die Sache nach Abhaltung der
Edictstage zum Zwecke der Erlassung
des Prioritätserkenntnisses und zur
weiteren Behandlung an das ein-
schlägige Bezirksgericht abzugeben,
wenn von dem Gemeinschuldner oder
einem Gläubiger der desfallsige An-
trag gestellt wird.

Artikel 9.°

Die Zuständigkeit des Stadt- oder
Landgerichts kann durch Uebereinkunft der
Parteien (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom
17. November 1837, einige Verbesserungen
der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechts-
streitigkeiten erstreckt werden, welche nicht
zu den im Artikel 8 aufgeführten ge-
hören.

Eine Ausnahme findet nur in An-
sehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt,
welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand
besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 10.°

Bei Anstellung der Klagen, welche
auf dem Grunde des Artikels 8 Ziffer 15
bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben

werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebnis dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Artikel 11.°

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 8 Ziffer 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Artikel 12.°

Eine Widerklage, welche nicht schon

an sich gemäß der Bestimmung in Artikel 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 13.°

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes, vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das

Stadt- oder landgerichtliche Vermittelungsamt anzufragen, besteht nicht.

Artikel 14.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15, die in den §. §. 3—15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Artikel 15.

Bei den im Artikel 8 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-, Mandat-, Arrest- und Concursprocesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 16.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 17.

Die Stadt- und Landgerichte sind ver-

bunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strassachen

- 1) die Anzeigen aufzunehmen und so- gleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
- 2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
- 3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
- 4) schnelle Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
- 5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;

- 6) die dienstlichen Ansinne zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Artikel 18.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

- 1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewiggeldsachen;
- 2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
- 3) die Verlassenschaften;
- 4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familiensideicommissen richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Artikel 19.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Artikel 18 vorgenommenen Act der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Be-

amte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Artikel 20.

Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichts, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichts-Mitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Artikel 21.

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichts-Assessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichtes oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtsachen, zur Beschlussfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Artikel 22.°

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Districten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Artikel 23.°

Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushülfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Districten oder einzeln zugetheilten Rechtsachen zu besorgen.

Artikel 24.°

Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtsachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft.

Artikel 25.°

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Artikel 26.°

Den Bezirksgerichten steht die erst-

richterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 27.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Artikel 8 Ziffer 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nro. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Absatz 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die in Artikel 10 Absatz 4 bezeichneten Wirkungen.

Artikel 28.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das ein-

schlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbefondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprocessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen.

Artikel 29.

Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Artikel 30.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Artikel 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

Artikel 31.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Artikel 32.

Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räte oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Absatz 1 und 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Artikel 33.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungs-

richter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Director des Bezirksgerichts bestimmt.

Artikel 34.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Artikel 35.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung

von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Artikel 36.

Die Berathung und Beschlussfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Richtern zusammenge setzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

Artikel 37.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Richtern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

Artikel 38.

Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen

des Bezirksgerichtes, bestimmt die Richtermitglieder, welche den Sitzungen beizuhelfen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dies nothwendig wird, zu der Aus- hilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

Artikel 39.

In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Richtermi tglieder den Vorsitz.

Artikel 40.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Artikel 41.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirectors hat das im Dienste älteste Richtermi tglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirectors zu vertreten.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Artikel 42.

Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Artikel 43. °

In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechts- sachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter In- stanz erkennen.

Artikel 44. °

Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmit- gliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorge- schriebenen anderweitigen Besetzung.

Artikel 45. °

Dem Präsidenten des Appellations- gerichts steht die Geschäftsleitung nach den im Artikel 38 enthaltenen Vorschriften zu- soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räte nach ihrem Range und be- ziehungsweise Dienstalter zur Stellvertre- tung berufen.

Artikel 46. °

In einem der Senate des Appellations- gerichts wird der Vorsitz mit den im Ar- tikel 40 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Directoren geführt, welche im Verhinderungs- falle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmit- glieder ersetzt werden.

Artikel 47. °

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Director als Mitglied zuzuwenden.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellations- Gerichtes.

Artikel 48. °

Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, so- ferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz et- was Anderes verordnet ist.

Artikel 49. °

In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitig- keiten geht die Berufung an das Ober- appellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Be- stimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

Artikel 50. °

Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangen- den Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium fest- zusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit

während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflicte und der Vergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strassachen richtet sich nach den besonderen hiesfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 51.

Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Råthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

Artikel 52.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichtes steht dem Präsidenten und den Directoren, wenn aber ein Senat nur aus Råthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von

Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorstehe anordnen.

Artikel 53.

Die Vorschriften der Artikel 38, 40, 45, 46 und 47 gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 54.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtsache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Artikel 55.

Wird ein Mitglied eines Appellations-

oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Artikel 56. °

Werden in dem durch Artikel 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Artikel 57. °

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtsache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Artikel 58. °

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen

zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Artikel 59. °

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfenen Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objecte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Artikel 60. °

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appel-

lationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Artikel 61.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalt an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten

beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Artikel 62.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Artikel 63.

Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Artikel 18 zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beam-

ten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der kompetenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtsprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Artikel 64.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Artikel 65.

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichts-

mitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

Artikel 66.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Artikel 67.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Artikel 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Artikel 68.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch specielle Geseze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Canzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hier für bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber entweder durch besondere Geseze etwas anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 69.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Artikel 70.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 71.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Artikel 72.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Artikel 68 Absatz 3 und Artikel 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung. Schlußbestimmungen.

Artikel 73.

Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten

werden, soweit es das Bedürfnis erfordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

Artikel 74. °

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Artikel 75. °

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Vergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsummen zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Vergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Bergbeamten gebildet. Dem letzteren kommt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiskus bei einem Vergrechtsstreite betheiligt, so ist bei Entscheidung desselben zu dem bezirksgerichtlichen Senate der einschlägige Bergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine beratende Stimme zu.

Das Verfahren in Vergrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edicte vom 14. September 1809, die Verggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend.

Artikel 76. Apellations- und Appellations- gerichte vom 1809/10.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Daselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus, sowie der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August

1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Artikel 77.

An die Stelle der gemäß Artikel 76 aufgehenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Artikel 78.

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte und, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtsfachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Artikel 79.

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsfachen an das Bezirksgericht als zweite, und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtsfachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz

ein hundred fünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen, und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationsachen werden hiedurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Absatz 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Dwehl. v. Neumann. Frhr. v. Mülzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Artikel 80.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Artikel 12, 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15, 16 und 17 außer Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.